



**Neunte Satzung  
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung  
für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung)  
an der Universität Bayreuth  
Vom 15. November 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung\*):

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2016 (AB UBT 2016/009) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Prüfungs- und Studienordnung erhält folgende neue Fassung:  
  
„Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth“
  
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach „§ 27 Praktika“ wird „§ 28 Erwerb des Bachelorgrades“ eingefügt.
  - b) „§ 28“ wird zu „§ 29“.

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

b) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt darüber hinaus für den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth gemäß § 28.“

4. Nach § 27 wird folgender neuer § 28 eingefügt:

**„§ 28  
Erwerb des Bachelorgrades**

(1) <sup>1</sup>Die an der Universität Bayreuth im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen eingerichteten Fächerverbindungen sind zugleich Fächerverbindungen für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium. <sup>2</sup>Auf Grund eines nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich abgeschlossenen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums wird der Bachelorgrad wie folgt verliehen:

Bachelor of Education (abgekürzt: B.Ed.)

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I entspricht in ihren Anforderungen einer Bachelorarbeit und wird im Rahmen des Bachelorstudiums als solche gewertet. <sup>3</sup>Die Zahl der im Bachelorstudium insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 210, davon entfallen 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. <sup>4</sup>Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ lautet und alle Modulleistungen nach Abs. 3 erfolgreich erbracht wurden. <sup>5</sup>Das Bachelorstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht bis zum Ende des 11. Fachsemesters erbracht wurden.

(3) Die erforderlichen Leistungspunkte sind im Studium wie folgt zu erbringen:

Erziehungswissenschaften: 35 LP

Fächer (Fachwissenschaft und -didaktik) der Fächerverbindung: Die Zahl der Leistungspunkte je Fach ergibt sich aus der Modulübersicht des Anhangs 1

Bachelorarbeit (schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I): 10 LP

Weitere lehramtsspezifische Veranstaltungen (einschl. pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum): bis zu 21 LP

- (4) <sup>1</sup>Für Erziehungswissenschaften und jedes Fach der Fächerverbindung werden Fachnoten gebildet. <sup>2</sup>Die Fachnoten errechnen sich als das mit den Leistungspunkten gemäß Anhang 2 gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den Leistungspunkten gemäß Abs. 3 gewichteten Fachnoten und der mit den Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. <sup>5</sup>Für die Bildung der Gesamtnote gelten Satz 3 und § 17 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde, eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt. <sup>4</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>5</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Fächerverbindung, die Gesamtnote der Bachelorprüfung, die Fachnoten, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit und wird ebenso wie das Diploma Supplement vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. <sup>6</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung der Fächerverbindung und den Bachelorgrad. <sup>7</sup>Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>8</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Education“ zu führen. <sup>9</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 4 Satz 5 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

5. § 28 wird zu § 29.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 gilt mit Ausnahme von § 1 Nr. 3 Buchst. a) für alle Studierenden, die das Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben; Studierende, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung abgelegt haben, können die Verleihung des Bachelorgrades bis zum Ende des Sommersemesters 2018 beantragen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Mai 2016 und 9. November 2016, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 8. Juni 2016 und 5. Oktober 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. November 2016  
Az. A 3365 - I/1b.

Bayreuth, 15. November 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. November 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. November 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. November 2016.